

# Merkblatt zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2024

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für eine Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die finanzielle Unterstützung kann nur insoweit gewährt werden, als dafür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Förderantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr oder in reduzierter Höhe bewilligt werden.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung: [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) → Weinbau

Steht kein Internet zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) angefordert werden.

## A Allgemeine Hinweise zur Förderung

### 1. Begriffsbestimmungen

**Vorhaben** im Sinne dieses Merkblattes umfasst alle Maßnahmen, die mit einem Antrag auf Unterstützung beantragt werden.

**Maßnahme** ist eine Tätigkeit nach Nr. B1 (z. B. Sortenumstellung).

**Teilvorhaben** im Sinne dieses Merkblattes umfasst ein Feldstück mit den darauf geplanten Maßnahmen.

**Nettorebfläche** (bepflanzte Rebfläche im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126): Äußerer Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Rebflächen bewirtschaften.

Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

### 3. Betriebsnummer, steuerliche Identifikation

Jeder Antragsteller benötigt eine **10-stellige Betriebsnummer**. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Unterstützung kann nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Unterstützungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Für die Identifikation des Antragstellers bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen ab 2023 auch Angaben zu Steuer-Nummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe gemacht werden. Dazu ist mit dem Förderantrag immer das ausgefüllte Formular „Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ einzureichen. Im Falle einer Änderung dieser Angaben ist diese dem zuständigen AELF ebenfalls

unverzüglich mitzuteilen oder eigenständig in iBALIS zu aktualisieren.

Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

## B Hinweise zum Förderantrag

### 1. Unterstützungswürdige Maßnahmen, Voraussetzungen und Unterstützungshöhe

Maßnahmen, für die eine Unterstützung im Rahmen des WBA gewährt wird, müssen darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern und/oder einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten.

Die Rebflächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen vom Antragsteller bewirtschaftet oder spätestens bis 15. Februar des Kalenderjahres nach der Antragstellung von ihm/ ihr bewirtschaftet werden und in iBALIS dem Betrieb zugebucht sein. Zusätzlich muss die Fläche in der Weinbaukartei erfasst sein und in Bayern liegen.

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch und wird auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten je Hektar gewährt.

Die Höhe der Unterstützung hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten finanziellen Mitteln und vom Umfang der gestellten Anträge ab. Die nachfolgend genannten Fördersatz je Hektar sind Höchstbeträge, die zur Anpassung an die jeweilige Finanzlage reduziert werden können.

Alle beantragten Flächen müssen bei Antragstellung **bestockt** sein und mit den Maßnahmen darf erst nach einer schriftlichen Zustimmung der LWG begonnen werden (vgl. Nr. 4.5).

**Folgende Maßnahmen können unterstützt werden:**

#### 1.1 Sortenumstellung

Für die **Sortenumstellung** mit Pfropfreben kann eine Unterstützung

- bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen einschließlich direktzugfähigen Querterrassen,
- bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
- bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen

gewährt werden.

**Voraussetzungen** für die Gewährung einer Unterstützung für die Maßnahme Sortenumstellung sind

- die Wiederanpflanzung mit **Pfropfreben** (veredelte einjährige und zweijährige Reben),
- die **Umstellung** von einer **Keltertraubensorte** auf eine andere zugelassen Keltertraubensorte. Die aktuelle Liste der zugelassenen Rebsorten steht im Internet-Förderwegweiser des StMELF zur Förderung nach dem WBA unter „[Merkblätter und Formulare](#)“ zur Verfügung.

Der Fördersatz für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Auf bestehenden, befahrbaren Querterrassen kann nur der Fördersatz für Direktzuganlagen gewährt werden.

Die Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten wird als Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gewertet.

## 1.2 Umstrukturierung

Für die **Umstrukturierung** durch Änderung des Zeilenabstandes kann eine Unterstützung

- bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen,
  - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
  - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen
- gewährt werden.

Der Fördersatz für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

**Voraussetzungen** für die Gewährung einer Unterstützung für die Maßnahme Umstrukturierung sind

- bei einer **Verringerung** des Zeilenabstandes in Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme **mindestens 20 cm unter** dem Zeilenabstand vor der Rodung liegen,
- bei einer **Erweiterung** des Zeilenabstandes in Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme **mindestens 10 cm über** dem Zeilenabstand vor der Rodung liegen.

**Zusätzlich sind bei Direktzuglagen und Steillagen** nach Abschluss der Maßnahme folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die durchschnittliche Zeilenbreite muss in Direktzuglagen **mindestens 1,80 m** und in Steillagen **mindestens 1,60 m** betragen.
- Die durchschnittliche Zeilenbreite darf in Direktzuglagen und Steillagen **3,50 m nicht überschreiten**.

## 1.3 Querterrassierung von Steillagen

Für die Umstrukturierung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung einschl. Anpflanzung kann eine Unterstützung von bis zu 24.000 €/ha gewährt werden.

Bei der Maßnahme muss sich der Verlauf der Zeilenrichtung von einem Längsgefälle zu einer quer zum Hang verlaufenden Zeilenrichtung ändern.

Die Unterstützung kann nur für Flächen gewährt werden, deren Hangneigung vor der Maßnahme mindestens 30 % beträgt.

Die Umstrukturierung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung wird als Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gewertet.

Mit dem Förderantrag muss eine baurechtliche Genehmigung für die Erstellung der Querterrassierung vorgelegt werden.

## 1.4 Tropfbewässerung

Für die Beschaffung und feste Installation von **Tropfbewässerungsanlagen** kann eine Unterstützung von

- bis zu 2.000 €/ha in Direktzuglagen einschließlich direktzugfähigen Querterrassen,
- bis zu 3.200 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
- bis zu 3.200 €/ha in Terrassenanlagen

gewährt werden.

Der Fördersatz für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Auf bestehenden, befahrbaren Querterrassen kann nur der Fördersatz für Direktzuglagen gewährt werden.

Die Tröpfchenbewässerung muss mindestens fünf Jahre nach Auszahlung bestand haben (Zweckbindung). Der Zuwendungsempfänger bleibt zur Einhaltung der Zweckbindung verpflichtet,

auch wenn der Bewirtschafter des Feldstücks innerhalb dieses Zeitraums wechselt.

## 2. Unterstützungsfähige Fläche

Die beantragte Fläche muss in der Weinbaukartei erfasst sein. Die maximal unterstützungsfähige Fläche wird durch die Netto-rebfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung begrenzt.

Es ist nur die zum Abschluss des Vorhabens bei der Vor-Ort-Kontrolle tatsächlich festgestellte Netto-rebfläche unterstützungsfähig, jedoch nur bis zu der im Bewilligungsbescheid bewilligten Größe.

Sollte durch Flächenzusammenlegung eine Feldstücksnummer bzw. FID aus der Anlage „Flächenaufstellung zum Antrag auf Unterstützung“ (vgl. Nr. G) nicht mehr existieren, kann diese Fläche nicht bewilligt werden.

**Eine erforderliche Feldstücksneubildung ist daher grundsätzlich bis zum 15. Februar durchzuführen und durch einen formlosen Änderungsantrag zum Antrag auf Unterstützung der LWG – Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO 4) zu melden.**

Informationen, wann eine Feldstücksneubildung zu erfolgen hat, erhalten Sie ebenfalls durch die LWG.

Eine Beantragung von **Teilflächen** ist möglich.

### Beispiel:

Ein Feldstück wird aus zwei bestehenden Feldstücken neu gebildet. Die ursprünglichen Feldstücke waren mit Bacchus und Silvaner bestockt. Es wurde eine Unterstützung für Sortenumstellung auf dem **gesamten** Feldstück beantragt. Im Zahlungsantrag wird als neue Sorte Silvaner für das Feldstück angegeben. In diesem Fall ist das gesamte Feldstück nicht unterstützungsfähig, da ein Teil des Feldstücks bereits mit Silvaner bestockt war.

Eine Umstellung des gesamten Feldstücks auf Scheurebe oder die Beantragung der Teilfläche, die bisher mit Bacchus bestockt war, ist hingegen möglich.

**Grundsätzlich gilt, dass die beantragte Fläche alle Voraussetzungen für eine Unterstützung der beantragten Maßnahme erfüllen muss!**

## 3. Ausschluss von der Unterstützung

Ausgeschlossen von einer Unterstützung ist/sind:

- Erzeuger, die widerrechtlichen Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß dem Art. 40 Abs. 5 VO (EU) 2022/126 bewirtschaften,
- Maßnahmen auf Feldstücken, deren Größe weniger als 500 m<sup>2</sup> beträgt (Diese Mindestgröße muss auch nach Neubildung des Feldstücks erreicht werden),
- die Durchführung der gleichen Maßnahme innerhalb von **zehn Jahren** auf dem gleichen Feldstück nach Auszahlung der Unterstützung,
- die gleichzeitige Beantragung von Sortenumstellung, Umstrukturierung oder Querterrassierung auf einem Feldstück,
- die aufeinanderfolgende Durchführung von Sortenumstellung, Querterrassierung und Umstrukturierung auf dem gleichen Feldstück innerhalb von **zehn Jahren** nach Auszahlung der Unterstützung für eine der drei Maßnahmen,
- alle Maßnahmen auf einer unbestockten Fläche, auf der erstmalig bzw. nach Unterbrechung wieder eine Pflanzgenehmigung angewendet werden soll,
- das Umsetzen von Pfropfreben aus einer bereits bestehenden Rebanlage,
- die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf Flächen, die in ein Verfahren der Weinbergslurbereinigung einbezogen sind und deren Wiederaufbau durch das Amt für Ländliche Entwicklung erstattet wird,

- Maßnahmen, die durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden,
- die Maßnahmen Umstrukturierung, Sortenumstellung und Querterrassierung auf Feldstücken, für die bei Bewilligung oder Auszahlung bereits eine Verpflichtung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm für die Maßnahme „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (B55) oder (K74)“ besteht,
- die normale Erneuerung ausgedienter Altbeflächen.

## 4. Antrag auf Unterstützung

### 4.1 Antragstellung

Anträge auf Unterstützung müssen unter Verwendung der aktuellen Formblätter nach der jeweiligen Antragsöffnung, spätestens bis zum 4. Oktober 2023 bei der LWG gestellt werden.

Nur in Fällen, in denen der Antragsteller diesen Antragsendtermin ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen, vgl. Nr. 4.4) innerhalb des Antragszeitraums eingereicht wird.

Der unterschriebene Antrag einschließlich erforderlicher Anlagen kann sowohl durch Übermittlung des unterschriebenen Originals (z. B. per Brief oder Fax) oder mittels einfacher E-Mail eingereicht werden.

Bei einer Übermittlung per E-Mail sind Formulare, die der Antragsteller unterschreiben muss, von diesem/dieser mit entsprechender Unterschrift eingescannt an folgende Adresse zu übermitteln: [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)

### 4.2 Hinweise zur Antragstellung per E-Mail

Wenn Sie einen Antrag per E-Mail einreichen bzw. Unterlagen nachreichen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten, um eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu gewährleisten und um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Im Betreff der E-Mail sind folgende Angaben zu machen:

- „Förderantrag WBA 2023“,
- Name bzw. Unternehmensbezeichnung,
- Betriebsnummer.

Beim Einscannen des Antrags und der erforderlichen ergänzenden Unterlagen ist auf Folgendes zu achten:

- Gut lesbare Auflösung der Scans.
- Maximale Dateigröße der E-Mail: 20 MB (Megabyte).
- Dateiformat der Scans: PDF (Portable Document Format).
- Jedes Dokument als eigene Datei einscannen.
- Mehrseitige Dokumente als eine Datei einscannen.
- Eingescannte Dokumente nicht in den Fließtext der E-Mail kopieren, sondern immer als eigene PDF-Datei anfügen.

### 4.3 Durchführungszeitraum und Jahr der Auszahlung

**Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums bis zum 31. Mai 2024 abgeschlossen wurden (vgl. Nr. C1).**

Im Antrag auf Unterstützung müssen alle Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wird, enthalten sein.

**Bitte beantragen Sie nur solche Maßnahmen, die bis zum 31. Mai 2024 abgeschlossen werden können. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich (vgl. Nr. C2.1).**

### 4.4 Bestandteile des Antrags auf Unterstützung

Der vollständige Antrag besteht aus

- dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular und
- der Anlage „Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ und
- der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“ und/oder
- der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“ für Flächenzugänge nach dem 4. Oktober 2023 und/oder
- der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahme Querterrassierung“.

Bei der Beantragung von **Teilflächen** ist dem Antrag zusätzlich ein **Lageplan** mit der Teilfläche beizufügen.

Bei Flächen, die dem antragstellenden Betrieb erst nach dem 4. Oktober 2023 zugehen, ist zusätzlich ein Nachweis der Nutzungsberechtigung beizulegen bzw. spätestens bis 15. Februar des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres nachzureichen.

### 4.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit den Maßnahmen nicht vor einer schriftlichen Zustimmung der LWG begonnen wurde.

Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt:

- Bei der Umstrukturierung und Querterrassierung die Rodung der Rebstöcke; jedoch nicht das Entfernen des Drahtrahmens.
- Bei der Sortenumstellung die Rodung der Rebstöcke und das vollständige Abschneiden der einjährigen Triebe. Das (maschinelle) Einkürzen der Triebe ist zulässig. Zur Sortenbestimmung müssen die Reben noch über einjährige Triebe verfügen, so dass eine eindeutige Bestimmung der Rebsorte vor Ort möglich ist.
- Bei der Maßnahme Tropfbewässerung die Installation der Tropfschläuche.

Für Anträge mit einem Flächenzugang nach dem 4. Oktober 2023 kann die Zustimmung erst erteilt werden, wenn der Nachweis der Nutzungsberechtigung für alle betreffenden Flächen an der LWG eingereicht wurde.

Wird festgestellt, dass ohne Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits mit einer Maßnahme begonnen wurde, wird die Maßnahme auf dem betroffenen Feldstück grundsätzlich abgelehnt.

## C Hinweise zum Zahlungsantrag

### 1. Abschluss des Vorhabens

Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen wurden.

Der Abschluss des Vorhabens ist der LWG spätestens am Ende des Durchführungszeitraums mit dem Zahlungsantrag anzuzeigen.

Die Durchführung der Maßnahmen **Sortenumstellung**, **Umstrukturierung** oder **Querterrassierung** ist abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben auf der beantragten Fläche gepflanzt sind.

Die Maßnahme **Tropfbewässerung** ist abgeschlossen, wenn die Tropfbewässerungsanlage installiert wurde.

### 2. Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag ist mit dem jeweils gültigen Antragsformular bei der LWG zu stellen.

Der unterschriebene Antrag einschließlich erforderlicher Anlagen kann sowohl durch Übermittlung des unterschriebenen Originals (z. B. per Brief oder Fax) oder mittels einfacher E-Mail eingereicht werden.

Bei einer Übermittlung per E-Mail sind Formulare, die der Antragsteller unterschreiben muss, von diesem/dieser mit entsprechender Unterschrift eingescannt an folgende Adresse zu übermitteln: [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)

Die Hinweise unter Nr. B4.2 sind zu beachten.

Es können nur Maßnahmen aufgenommen werden, für die eine Auszahlung im betreffenden Jahr bewilligt wurde. Mit dem Zahlungsantrag wird der Abschluss des Vorhabens und die tatsächlich bepflanzte Nettoreibfläche (siehe Nr. 2.3) für die eine Auszahlung beantragt wird, gemeldet.

#### 2.1 Antragsfrist

Der vollständige Zahlungsantrag kann nach Abschluss des Vorhabens frühestens zu Beginn des Auszahlungsjahres eingereicht werden. Dieser muss jedoch spätestens bis zum 31. Mai 2024 bei der LWG gestellt werden.

**Zahlungsanträge, die nach dieser Frist eingehen oder nicht vollständig vorliegen, müssen abgelehnt werden!**

In Härtefällen (z. B. schwerwiegende Krankheit des Betriebsleiters) ist eine Verlängerung dieser Frist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Verlängerung muss grundsätzlich bis zum 31. Mai 2024 gestellt sein.

#### 2.2 Bestandteile des Zahlungsantrags

Der Zahlungsantrag gilt als gestellt, wenn

- der vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Zahlungsantrag und
- die Anlage „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“ fristgerecht an der LWG eingehen.

Falls die Maßnahme/n nur auf einer Teilfläche durchgeführt wurde/n, kann der Lageplan auch nach dem 31. Mai 2024 jedoch spätestens bis 30. Juni 2024 vorgelegt werden. Im Lageplan muss/müssen die Teilfläche/n, auf der die Maßnahme/n durchgeführt wurden, gekennzeichnet werden.

#### 2.3 Nettoreibfläche

- Nur die Nettoreibfläche (= die bepflanzte Fläche, auf der die Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde) ist unterstützungsfähig!
- Nicht mit Reben bestockte Randflächen, Vorgewende, Böschungen etc. sind **nicht** unterstützungsfähig.
- Die **Nettoreibfläche** wird wie folgt ermittelt (vgl. Abbildung 3): Äußerer Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines

Puffers, dessen Breite einem **halben Zeilenabstand** entspricht (die Zeilenbreite an mehreren Stellen im Weinberg messen und Durchschnittswert bilden), begrenzt jedoch durch die Feldstücksgrenze **oder** natürliche Begrenzungen.

- **Weicht die im Rahmen der Prüfung vor Ort festgestellte Flächengröße von der im Zahlungsantrag beantragten Nettoreibfläche ab, so kann das zur Kürzung und Sanktion bis hin zur Ablehnung der Unterstützung führen (vgl. Nr. D4).**

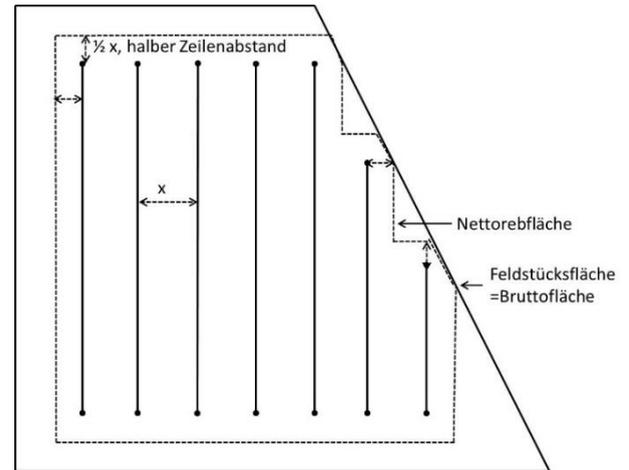


Abbildung 3: Messung der Nettoreibfläche nach der Maßnahme

### 3. Vor-Ort-Kontrolle

Nach Abgabe des Zahlungsantrags wird im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die unterstützungsfähige Fläche festgestellt. Die Kontrolle kann unangemeldet erfolgen. Die Anwesenheit des Antragstellers ist grundsätzlich nicht notwendig.

### 4. Auszahlung

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt für das Antragsjahr 2023 grundsätzlich nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2024.

Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wurde, müssen mindestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung durch den Antragsteller bewirtschaftet werden.

## D Weitere Hinweise zur Förderung

### 1. Allgemeine Kontrollanforderungen

Die LWG ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Nach der Einreichung der Anträge auf Unterstützung werden 5 % der Anträge und nach Einreichung des Zahlungsantrags 100 % der Anträge vor Ort überprüft.

Flächen mit der Maßnahme Sortenumstellung können zu einem bestimmten Prozentsatz nach der Auszahlung vor Ort kontrolliert werden, um die gepflanzte Sorte zu bestätigen.

Geförderte Tröpfchenbewässerungen müssen mindestens **fünf Jahre** ab Datum der Auszahlung der Unterstützung Bestand haben. Dies wird im Rahmen von Ex-post-Kontrollen überprüft. Der Zuwendungsempfänger bleibt zur Einhaltung der Zweckbindung verpflichtet, auch wenn der Bewirtschafter des Feldstücks innerhalb dieses Zeitraums wechselt.

Falls ein Antragsteller oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, kann keine Bewilligung bzw. Auszahlung erfolgen. Wurde die Unterstützung bereits ausbezahlt, ist diese einschließlich Zinsen zurückzuerstatten.

## 2. Aufbewahrungsfristen und Prüfungsrechte

Die für die Unterstützung relevanten Unterlagen sind mindestens **sechs Jahre** nach Auszahlung für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschl. seiner nachgeordnete Behörden sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher, Katasterauszüge und sonstige Belege als auch auf der Basis der Anforderung von unterstützungsrelevanten Unterlagen erfolgen. Der Empfänger der Unterstützung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 3. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Antrag auf Unterstützung bzw. Zahlungsantrag und allen dazu vorgelegten Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- steuerliches Identifikationsmerkmal und
- Gruppenzugehörigkeit

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Unterstützungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

wird das betreffende Vorhaben von einer Unterstützung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

## 4. Kürzungen und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Fördermittel werden wieder eingezogen.

Die Höhe der Unterstützung wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der Fläche, die im Zahlungsantrag beantragt wurde und der bei Vor-Ort-Kontrollen nach Maßnahmendurchführung ermittelten Fläche, auf der das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wurde, berechnet. Dabei werden Vorhaben, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Vorhaben, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, getrennt betrachtet.

Wenn die Differenz 30 % nicht überschreitet, wird die Unterstützung auf der Grundlage, der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet.

Wenn die Differenz mehr als 30 %, jedoch höchstens 50 % beträgt, wird die Unterstützung auf der Grundlage, der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet und um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt.

Beträgt die Differenz mehr als 50 %, wird für das betreffende Vorhaben keine Unterstützung gewährt.

Wird bei der späteren Kontrolle der Sorten festgestellt, dass die gleiche Sorte wie im Antrag auf Unterstützung als bereits vorhanden angegeben, erneut gepflanzt wurde oder eine Sorte gepflanzt wurde, die nicht zugelassen ist, wird die Flächenabweichung zwischen der ausbezahlten Fläche der Maßnahme Sortenumstellung und der mit einer unterstützungsfähigen Sorte bepflanzten Fläche berechnet. Eine Liste der zugelassenen Rebsorten steht im Internet-Förderwegweiser des StMELF zur Förderung nach dem WBA unter „[Merklblätter und Formulare](#)“ zur Verfügung.

Bei einer Flächenabweichung bis 30 % verringert sich die unterstützungsfähige Fläche entsprechend und die Differenz wird zurückgefordert.

Wird eine Flächenabweichung von mehr als 30 % jedoch höchstens 50 % festgestellt, so wird die doppelte Differenz zurückgefordert.

Bei einer Flächenabweichung von mehr als 50 % wird die Unterstützung, die für die Maßnahme Sortenumstellung ausbezahlt worden ist, zurückgefordert.

## 5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Unterstützung sind insbesondere,

- die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021,
- die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021,
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021
- der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
- die Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 04. November 2023 (WeinSFV)
- die Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Az.: L3-7387-1/505 vom 26. März 2024
- die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV),

in der jeweils gültigen Fassung.

## 6. Weinrecht

Achtung! Weder der Antrag auf Unterstützung noch der Zahlungsantrag ersetzen die Meldungen an die Weinbaukartei. Diese haben unabhängig zu erfolgen!

## 7. Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung des Antragstellers, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für

Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die Bundeskasse Trier im Rahmen der Auszahlung der Unterstützung übermittelt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz);
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“;
- durch die LWG im Internet unter [www.lwg.bayern.de/datenschutz](http://www.lwg.bayern.de/datenschutz).

## 8. Steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des WBA. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im zurückliegenden Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Unterstützung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- Steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

## 9. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem

Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer<sup>1</sup>, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX2,
- Spezifisches Ziel<sup>3</sup>,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung<sup>4</sup>,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

<sup>1</sup> Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

<sup>2</sup> Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. 1.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

<sup>3</sup> Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

<sup>4</sup> Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

## 10. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Voraussetzung bei der Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist, dass gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

## E Weitere relevante Merkblätter

Insbesondere in folgenden Merkblättern und Hinweisen sind weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten,
- Merkblatt Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.

## F Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle und Ansprechpartner ist die

### **Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Institut für Weinbau und Oenologie**

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO 4)

An der Steige 15

97209 Veitshöchheim

Tel: 0931 9801-0

Fax: 0931 9801-100

E-Mail: [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)

## G Hinweise zum Ausfüllen der Antragsunterlagen

### 1. Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“

Jedes Feldstück ist mit den beabsichtigten Maßnahmen in einer eigenen Zeile zu erfassen.

Alle Maßnahmen auf einem Feldstück, für die eine Unterstützung beantragt wird, sind in dieser Zeile zu erfassen.

Die Beantragung von einer Teilfläche eines Feldstücks ist möglich. Es ist dann ein Lageplan mit der gekennzeichneten Teilfläche als Anlage beizulegen.

**Spalten A und B:** Feldstücksnummer und FID lt. Flächennutzungsnachweis.

**Spalte C:** Hier ist anzugeben, welche der folgenden Geländeformen zum Zeitpunkt der Antragstellung überwiegt:

D (Direktzuglage): Hangneigung überwiegend unter 40 %,

S (Steillage): Hangneigung überwiegend 40 % oder mehr,

T (Terrassenanlage): Der Fördersatz für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Bestehen Zweifel, welche Geländeform vorliegt, ist an der LWG nachzufragen.

Nach Durchführung der Maßnahme wird bei der Vor-Ort-Kontrolle überprüft, ob sich die im Antrag auf Unterstützung angegebene Geländeform geändert hat. Sofern keine Änderung festgestellt wird, wird diese Geländeform für die Bestimmung des Fördersatzes verwendet.

Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Geländeform mit höherem Fördersatz festgestellt werden (z. B. S anstatt D), kann jedoch nur der Fördersatz der bewilligten Geländeform (D) ausgezahlt werden.

Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Geländeform mit geringerem Fördersatz festgestellt werden (z. B. D statt S), kann nur der niedrigere Fördersatz gezahlt werden.

**Spalte D:** Hier ist anzugeben, ob auf dem Feldstück eine Sortenumstellung (SU) oder eine Umstrukturierung (UM) durchgeführt werden soll. Da die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf demselben Feldstück nicht gleichzeitig unterstützungsfähig sind, ist hier nur eine der beiden Maßnahmen anzukreuzen. Wird keine der beiden Maßnahmen auf diesem Feldstück durchgeführt, ist nichts anzukreuzen.

**Spalte E:** Hier ist die beantragte Rebfläche in m<sup>2</sup> für die Maßnahme lt. Spalte D einzutragen. Eine Obergrenze für die beantragte Fläche stellt die Größe des Feldstücks dar.

**Spalte F:**

- Wird eine Unterstützung für die Maßnahme Sortenumstellung beantragt, ist hier die Rebsorte vor Durchführung der Maßnahme bzw. die Rebsorte vor der Rodung (= Altsorte) einzutragen. Bitte benutzen Sie dazu die Codes aus der aktuellen Rebsortenliste unter WBA „Merkblätter und Formulare“. Sollte die alte Rebsorte nicht in der Liste enthalten sein, ist sie keine zugelassene Altsorte und die Maßnahme Sortenumstellung ist auf dieser Fläche nicht unterstützungsfähig.
- Sollte die beantragte Fläche durch eine Feldstücksneubildung aus mehreren Feldstücken mit verschiedenen Sorten entstanden sein, so sind hier die Altsorten aller alten Feldstücke anzugeben.
- Wird eine Unterstützung für die Maßnahme Umstrukturierung beantragt, ist hier die durchschnittliche Zeilenbreite vor Durchführung der Maßnahme einzutragen. Für die Bestimmung der durchschnittlichen Zeilenbreite sind mindestens 2 Messungen über 5 Zeilen durchzuführen.

**Spalte G:** Soll auf dem Feldstück eine Tropfbewässerung installiert werden, so ist hier die Flächengröße, für die eine Unterstützung beantragt wird, anzugeben. Diese Maßnahme kann allein oder in Kombination mit den übrigen Maßnahmen beantragt werden.

### 2. Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung für Flächenzugänge nach dem 4. Oktober 2023“

Diese Anlage ist für Flächen zu verwenden, die erst nach dem 4. Oktober 2023 dem Betrieb zugehen. Sie entspricht im Wesentlichen der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“.

In den **Spalten A und B** ist, sofern bekannt, die Feldstücksnummer und die FID des bestehenden Feldstücks beim **Vorbewirtschafter** anzugeben. Falls diese unbekannt sind, müssen auf alle Fälle die Gemarkung und die Flurnummer(n) angegeben werden.

**Spalte C – G** unterscheiden sich nicht von der der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“.

Sofern bekannt, ist unterhalb eines jeden Feldstücks die Betriebsnummer der **Vorbewirtschafterin** bzw. des **Vorbewirtschafters** anzugeben. Sofern diese unbekannt ist, müssen auf alle Fälle die Gemarkung und die Flurnummer(n) angegeben werden.

**Diese Feldstücke müssen spätestens am 15. Februar des Kalenderjahres nach der Antragstellung in iBALIS dem antragstellenden Betrieb zugebucht worden sein!**

### 3. Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahme Querterrassierung“

Für jedes **nach** der Maßnahme entstehende Feldstück ist ein Blatt der Anlage dem Antrag auf Unterstützung beizulegen.

**Spalten A und B:** Sofern das neue Feldstück aus mehreren bestehenden Feldstücken gebildet wird, sind hier die Feldstücksnummer und die FID lt. Flächennutzungsnachweises eines jeden beteiligten Feldstücks einzutragen.

**Unabhängig davon ist bis zum 15. Februar des Kalenderjahres nach der Antragstellung eine evtl. notwendig Feldstücksänderung oder Feldstückneubildung durchzuführen und durch einen formlosen Änderungsantrag zum Antrag auf Unterstützung der LWG (IWO 4) zu melden.**

**Spalte C:** Hier sind die am Feldstück beteiligten Flurstücke anzugeben.

**Spalte D:** Hier ist die durchschnittliche Hangneigung eines jeden beteiligten Flurstücks anzugeben. Diese kann in iBALIS unter dem Menüpunkt „Weinbau“ und dort unter „Hangneigung Flurstück“ abgefragt werden.

**Spalte E:** Hier ist die beantragte Rebfläche in m<sup>2</sup> für jedes beteiligte Feldstück einzutragen. Eine Obergrenze für die beantragte Fläche stellt die Größe des Feldstücks dar. Sofern das neue Feldstück aus mehreren bestehenden Feldstücken gebildet wird, ist in Zeile 4, Spalte E die Summe aller Feldstücke zu bilden.

**Spalte F:** Soll auf dem Feldstück eine Tropfbewässerung installiert werden, so ist hier die Flächengröße für jedes Ursprungsfeldstück oder in Zeile 4, Spalte F die Summe für das neue Feldstück, für die eine Unterstützung beantragt wird, anzugeben.

**Zeile 5:** Hier ist die beabsichtigte Maßnahme zu beschreiben.

### 4. Anlage „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“

In der Anlage „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“ werden die Flächen und die abgeschlossenen Maßnahmen aufgeführt, für die eine Auszahlung beantragt wird.

Diese Anlage ist für alle Maßnahmen zu verwenden.

Es kann nur für die Nettorebfläche, auf der die Maßnahme abgeschlossen ist, eine Unterstützung beantragt werden.

Flächen, auf denen keine der bewilligten Maßnahmen abgeschlossen wurde, sind in der „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“ nicht aufzuführen. Für diese Flächen kann keine Unterstützung ausbezahlt werden.

Bei Beantragung einer Teilfläche eines Feldstücks ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der Teilfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wurde, beizulegen.

**Spalte A und B:** Feldstücksnummer und FID lt. Flächennutzungsnachweis bzw. lt. Bewilligungsbescheid.

**Spalte C:** Falls auf dem Feldstück die Maßnahme **Sortenumstellung (SU)**, **Umstrukturierung (UM)** oder **Querterrassierung (QT)** bewilligt wurde und diese Maßnahme auf dem Feldstück abgeschlossen ist, ist hier die entsprechende Maßnahme auszuwählen.

Wurde keine der oben genannten Maßnahmen auf der Fläche durchgeführt, bleibt dieses Feld leer.

**Spalte D:** Hier ist die bepflanzte **Nettorebfläche** nach der Maßnahme, für die eine Unterstützung für die Maßnahme lt. Spalte C beantragt wird, einzutragen. Die Ermittlung dieser Fläche ist in Nr. C2.3 erläutert.

**Ist die vom Prüfdienst bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Fläche kleiner als die im Zahlungsantrag beantragten Nettorebfläche, so kann das zur Kürzung und Sanktion bis hin zur Ablehnung der Unterstützung führen (vgl. Nr. D4)!**

**Spalte E:** Bei der Maßnahme Sortenumstellung ist hier der Sortencode der neu gepflanzten Rebsorte anzugeben.

**Spalte F:** Bei der Maßnahme Sortenumstellung ist die Bezeichnung der neu gepflanzten Rebsorte (=Neusorte) bzw. bei der Maßnahme Umstrukturierung der neue Zeilenabstand der beantragten Fläche anzugeben.

Benutzen Sie bei der Angabe der Sorte bitte die Sortenbezeichnungen und die **Sortencodes** aus der aktuellen Rebsortenliste unter [WBA „Merkblätter und Formulare“](#).

Bei der Maßnahme Querterrassierung bleibt diese Spalte leer.

**Spalte G:** Wurde auf dem Feldstück eine Tropfbewässerung installiert, so ist hier die Flächengröße, auf der die Maßnahme abgeschlossen wurde, einzutragen. Es gelten die Messvorgaben wie unter Nr. C2.3 beschrieben. Wurde die Maßnahme nur auf einer Teilfläche durchgeführt, ist entlang der letzten Reihe, in der die Tropfbewässerung installiert wurde, zuzüglich des Puffers von einer halben Zeilenbreite zu messen.

**Ist die vom Prüfdienst bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Fläche kleiner als die im Zahlungsantrag beantragte Nettorebfläche, so kann das zur Kürzung und Sanktion bis hin zur Ablehnung der Unterstützung führen (vgl. Nr. D4)!**